

Straßenreinigung

Die Stadt Linden weist aus aktuellem Anlass darauf hin, dass einige für die Straßenreinigung Verpflichtete nicht oder nur sehr sporadisch ihrer Pflicht zur Straßenreinigung nachkommen. Daher der Hinweis mit Bitte um Beachtung:

Verpflichtet zur Straßenreinigung im Sinne der *Satzung über die Straßenreinigung der Stadt Linden* sind: Eigentümer, Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Nießbraucher, Wohnungsberechtigte sowie sonstige zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigte, denen nicht nur eine Grunddienstbarkeit oder eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit zusteht.

Reinigungszeiten sind die Tage vor einem Sonntag oder gesetzlichen Feiertag, und zwar

- | | |
|--|------------------------|
| a) In der Zeit vom 01. April bis 30. September | bis spätestens 18 Uhr |
| b) In der Zeit von 01. Oktober bis 31. März | bis spätestens 16 Uhr. |

Bei plötzlich oder den normalen Rahmen übersteigenden Verschmutzungen ist ein sofortiges Reinigen notwendig.

Die Reinigungspflicht erstreckt sich auf:

- a) Die Fahrbahnen einschließlich der Radwege, Mopedwege und Standspuren;
- b) Parkplätze;
- c) Straßenrinnen und Einflussöffnungen der Straßenkanäle;
- d) Gehwege;
- e) Überwege;
- f) Böschungen, Stützmauer und ähnliches

Verstöße gegen die Straßenreinigungspflicht gelten als Ordnungswidrigkeit und können mit einer Geldbuße von bis zu 1.000 EUR oder, wenn der wirtschaftliche Vorteil den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat diesen Betrag übersteigt, mit mehr geahndet werden.